

# Präventive Logiken. Jugend unter Verdacht (nicht nur) um 1800

---

Michael Rocher

## 1. Einleitung

Mit der Annahme eines liminalen Charakters von Jugend, wie er von Giovanni Levi und Jean-Claude Schmitt überzeugend herausgestellt wurde, lässt sich Jugend historisch ohne allzu starre Definitionen und Altersgrenzen fassen, da sie eben »per definitionem transitorisch« bleibt. Gleichzeitig betonen Levi und Schmitt die sich wandelnden kulturellen Bestimmungen, unter denen Jugend je nach Gesellschaft und Epoche betrachtet wird und wurde.<sup>1</sup> Der kontinuierlich-liminale Charakter von Jugend lässt sich somit mit wandelnden Ansprüchen und Konzepten historisch kontrastieren. Kontinuitäten und Wandel werden deshalb im vorliegenden Text anhand von präventiven Logiken gegenüber jungen Menschen ab etwa dem 17. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert nachverfolgt. Diese finden sich in präventiven Ansätzen, welche eine allgemein zu Normüberschreitungen und Devianz neigende Jugend adressierte, um damit Übertretungen zumindest kommunikativ zu »verstopfen«. Präventiv ist bezüglich von Jugend dabei immer in einem doppelten Sinne zu verstehen: Es ging nicht nur darum, Delikte zu verhindern, sondern eben aufgrund des jungen Alters spätere soziale Problemfälle möglichst früh zu identifizieren und auf diese bessernd mithilfe von »Erziehung« einzuwirken, um sie auf den »rechten Weg« zu bringen. Erziehung meinte dabei meistens die »Gewöhnung« an Arbeit durch strukturierte Tagesabläufe und weniger die Vermittlung pädagogischer Inhalte. Bernd Dollinger und Michael Schabdach bringen dies folgendermaßen auf den Punkt: »Erziehung war lange Zeit viel stärker mit Normie-

---

1 Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude: Einleitung, in: Levi, Giovanni; Schmitt Jean-Claude (Hg.): Geschichte der Jugend, Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt a.M. S. 9–20: hier S. 10.

rungen und Disziplinierungen, als mit in pädagogischer Hinsicht gehaltvollen Konzepten assoziiert.«<sup>2</sup> Dieses damit ebenso angedeutete spannungsreiche Verhältnis allgemeiner und spezieller präventiver Logiken in Bezug zu Kommunikation und versuchter Realisierung, werden im Folgenden ebenso im Fokus stehen.

Die skizzierte Vorgehensweise kontrastiert die bis heute wiederholte These einer »Entdeckung« von Jugend als einer spezifischen Lebensphase zwischen 1880 bis 1923, die sich hartnäckig auch in der aktuellen Forschung hält.<sup>3</sup>

Auch wenn nicht verneint werden soll, dass es um die Zeit zwischen 1890 und 1945 einige besondere und teilweise neue Entwicklungen bezüglich des Umgangs mit Jugend und ihrer Kontrolle ergeben haben, werden mit Annahme dieser These kontinuierliche Linien präventiver Disziplinierungs- und Erziehungsansprüche gegenüber Jugend ausgeblendet, die sich mitunter historisch weit zurückverfolgen lassen.<sup>4</sup> Dieses alte Narrativ der *Entdeckung* von Jugend um 1900 – auch etwa in dem von Frank Kebabedies gemeinten Sinne, dass sich erst um diese Zeit die direkte Vorläuferentwicklung zum späteren Um-

- 
- 2 Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013, S. 35–53, Zitat: S. 52; historisch lässt sich dies etwa am Beispiel kriminalpolitischen Debatten in der Schweiz im frühen 19. Jahrhundert wiederfinden, wobei Erziehung als »inhaltsleere Konsensformel« erscheint: Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens: Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999, S. 163–186.
  - 3 Zuletzt: Ruppert, Frank: Recht hält jung: Zur Entstehung der Jugend aus Rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023, S. 323–329; Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang; Hermann, Dieter; Sandfuchs, Uwe u.a.: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–42; des Weiteren: Kebabedies, Frank: Außer Kontrolle: Jugendkriminalpolitik in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit, Fulda 2000, S. 29–53; Gillis, John R.: Geschichte der Jugend, München 1980, S. 224f.; Roth, Lutz: Die Erfindung des Jugendlichen, München 1983, S. 254.
  - 4 In diesem Forschungsfeld herrschen noch zahlreiche Desiderate vor, zwei Studien zeigen aber bereits an, inwiefern Devianz- und Delinquenzprävention stets eng mit Jugend und ihrer Kontrolle verknüpft waren: Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 21.03.2025; sowie Harrington, Joel: The Unwanted Child: The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany, Chicago, London 2009.

gang mit Jugend im NS konstituiert hätte<sup>5</sup> – muss allein deshalb in Frage gestellt werden, da sich verblüffend ähnliche Justierungen eines sich wandelnden Umgangs mit kriminalisierten Jugendlichen bereits um 1800 feststellen lassen, wobei diese wiederum auf noch ältere Entwicklungen verweisen.

## 2. Verwendete Quellen und Ausgangspunkte

Im folgenden Beitrag werde ich auf zwei zentrale Quellenbestände zurückgreifen, die wir in unserem an der Universität Siegen beheimateten Projekt *Jugendkriminalität in der ›Sattelzeit‹*<sup>6</sup> eingehender untersucht haben. Zum einen handelt es sich dabei um die brandenburgischen Policeyordnungen des 18. Jahrhunderts bis 1806. Den anderen wesentlichen Quellenbestand stellen einige jener Beischreiben dar, die während der statistischen Erhebung zu jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter im Königreich Preußen entstanden. Diese 1824 vom Preußischen Kultusministerium unter der Führung des Ministers Karl vom Stein zum Altenstein (1770–1840) veranlasste Erhebung dauerte bis 1849 an. Die Beischreiben stammen meistens aus den Anfangsjahren der Erhebung.<sup>7</sup> In diesen kommentierten die Mitarbeiter des Ministeriums oder der Minister selbst Besonderheiten und Anforderungen an die ihnen unterstehenden Lokalbehörden. Ergänzt wird dies um einige weitere Quellen, die ich mir im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Herzog-August-Bibliothek angesehen habe.<sup>8</sup>

Zentral für den folgenden Beitrag ist bezüglich des Verwaltungshandelns eine bereits in der Frühen Neuzeit angelegte Kategorie, die sich auch im

- 
- 5 Kebbedies: Außer Kontrolle, S. 40–53. Kebbedies stellte in seiner Studie mehrere genutzte Begrifflichkeiten heraus, die genauso in Zeiten lange vor 1880 gehören: Erziehung statt Repression galt bereits zuvor, »Verwahrlosung« war, wie gezeigt werden wird, ein Terminus, der vermehrt seit Anfang des 19. Jahrhunderts Anwendung fand.
  - 6 Das bereits in der Einleitung genannte vormalige DFG-Projekt (Projektnummer 449820027) unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Dollinger.
  - 7 Zur Erhebung, ihrer Vorgeschichte und dem Verlauf ausführlich der Beitrag meiner Kollegin Kira Kefßler im vorliegenden Band.
  - 8 Wobei ich der Förderung durch das Land Niedersachsen im Rahmen eines Forschungsstipendium der Herzog-August-Bibliothek danke, welches mir zwischen Februar und April 2025 einen Forschungsaufenthalt in Wolfenbüttel ermöglichte. Dieser Aufenthalt war zudem mit meinem eigenen DFG-Projekt »Aushandeln und Strafen im Schul- und Erziehungswesen vom Ende des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts«, eng verknüpft, welches im November 2025 begonnen hat (Projektnummer: 558020716).

19. Jahrhundert – sowie darüber hinaus – nicht wesentlich verändert: In den hier besprochenen Verordnungen und dem internen Schriftverkehr des preußischen Kultusministeriums geht es den Akteuren um die Kommunikation eines herrschaftlichen *Anspruchs*. Diesen *Anspruch* interpretiere ich dabei so, wie ihn Achim Landwehr anhand der *Rhetorik der »guten Policey«* in den frühen 2000ern herausgearbeitet hat.<sup>9</sup> Landwehr stellt in der *Rhetorik der »guten Policey«* zu den Verordnungen in der Frühen Neuzeit fest, dass deren für den »gemeinen Mann« kaum zugängliche Struktur nicht auf ein allgemeines Verständnis der jeweiligen Inhalte abzielte – es ging vielmehr um die Untermuerung herrschaftlicher *Ansprüche*. Dabei sind seine Ausführungen im Kontext der besonders um die letzte Jahrtausendwende geführten Debatte über die Einordnung der frühneuzeitlichen *Policey* zu sehen. Die ältere These des absolutistischen »Obrigkeitsstaates«, der mithilfe der *Policey* alles bis ins Kleinste kontrollierte und damit disziplinierte, war damals längst verworfen. Die Debatte hatte sich um 180° gedreht: Der Masse an *Policey*ordnungen, die oftmals bloße Wiederholung älterer Erlasse waren, stand plötzlich eine vermeintlich eher dürftige »Durchsetzung«<sup>10</sup> dieser Gesetze gegenüber, worauf die These vom »Theaterstaat« aufbaute, die behauptete, dass Herrschaft mit der *Policey* nur inszeniert worden wäre.<sup>11</sup> Wie Landwehr nun zeigte, hatten diese Ansprüche aber, egal ob sie nun in allen Fällen befolgt wurden oder unberücksichtigt blieben, dennoch eine Auswirkung auf die handelnden Akteure und wurden ein zentraler Bezugspunkt sozialer Praxis.<sup>12</sup> Dies ist nicht nur für die im Folgenden dargestellten Beispiele aus einzelnen *Policey*ordnungen zu beachten, sondern genauso für Erlasse des Kultusministeriums und deren nicht-öffentlichen Kommunikation mit anderen Verwaltungsstellen.

9 Landwehr, Achim: Die Rhetorik der »guten Policey«, in: Zeitschrift für historische Forschung, Band 30 (2), 2003, S. 251–287.

10 Wobei es auch Achim Landwehr war, der dafür plädierte, statt von einer »Normendurchsetzung« zu sprechen, das Wechselspiel von Normen und Praxis besser als Implementierung zu verstehen, wobei ihm die folgende Forschung weitestgehend folgte. Landwehr, Achim: *Policey im Alltag: die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a.M. 2000.

11 Landwehr: *Rhetorik*, S. 254; hier 284f.; prominent vertrat die These des Theaterstaats zuvor: Schlumbohm, Jürgen: *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (4), 1997, S. 647–663.

12 Landwehr: *Rhetorik*, S. 286.

Bezüglich des hierbetrachteten Zeitraumes muss für die Zeit um 1800 betont werden, dass ein kommunizierter Anspruch und dessen versuchte Implementation selbstverständlich im Kontrast zu den Möglichkeiten von Verwaltungen zu unterschiedlichen Zeiten zu sehen ist. Die Implementationsversuche im Rahmen der »guten Policey« um 1700 waren andere als die um 1750 oder um 1800. Des Weiteren gilt für die hier betrachteten ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, dass das Personal und damit auch die Möglichkeiten des administrativen Apparats, insbesondere im Vergleich zum 18. Jahrhundert, graduell zunahmen.<sup>13</sup> Das bedeutet, dass die kommunikativen Ansprüche, die hier vom 17. bis ins 19. Jahrhundert nachverfolgt werden, zu verschiedenen Zeiten und in anderen Kontexten auf unterschiedliche Bedingungen trafen.

### 3. Allgemeine präventive Logiken gegenüber Jugend in der Policey vor 1800

Wenn die »gute Policey« als das Kommunikationsmedium herrschaftlicher Ansprüche anzusehen ist – dann finden sich in ihr auch Ansprüche bezüglich einer Kontrolle von Jugend – die dort ebenso als Begriff auftaucht. Im Grunde genommen lässt sich seit dem späten Mittelalter, mit dem Übergang zur Policeygesetzgebung, eine Ausweitung des Regelungsanspruchs feststellen, der mit einer sich stetig vermehrenden institutionellen Kapazität der Justiz einherging.<sup>14</sup> Gegenüber der Jugend standen dabei von Anfang an »präventionsorientierte Maßnahmen« im Vordergrund, was Hiroyuki Saito anschaulich anhand der kursächsischen und der Leipziger *Policey* herausarbeiten konnte.<sup>15</sup>

13 Karl Härter verweist hier zurecht auf die unbeliebte Verwaltungsaufgabe »Policey« vor 1800 und teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein, die noch von »Verwaltungslaien« ausgeführt wurde: Härter, Karl: Die Verwaltung der »guten Policey«: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Hochedlinger, Michael; Winkelbauer, Thomas (Hg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, München; Wien 2010, S. 243–269; hier S. 243–254.

14 Landwehr: Rhetorik, S. 251f.; Saito: Jugendliche Gewaltkultur, S. 142; bezüglich des Schulwesens und damit Kindheit und Jugend: Härter, Karl: Bildung und Schule in der Ordnungsgesetzgebung rheinischer Territorien und Städte, in: Rutz, Andreas (Hg.): Das Rheinland als Schul- und Bildungslandschaft (1250–1750). Köln; Weimar; Wien 2010, S. 79–118; sowie siehe den Beitrag von Joachim Scholz in diesem Band.

15 Saito: Jugendliche Gewaltkultur, S. 170.

Eine der Hauptthematiken bezüglich jugendlicher (männlicher) Devianz war etwa das Waffentragen: Schon ab Mitte des 15. Jahrhunderts finden sich Erlasse des Leipziger Rats, die insbesondere Handwerksgesellen, Knechten, Dienern und Bauern das Tragen von Waffen verboten.<sup>16</sup> Das Problem war hier stets zum einen die noch bis ins 17. Jahrhundert bestehende Notwendigkeit, Bürger unter Waffen zur Verteidigung der Stadt zu halten und zum anderen die jugendlich-männliche Gewaltkultur in frühneuzeitlichen Städten.<sup>17</sup> Denn Waffen galten insbesondere unter Studierenden, Handwerkslehrlingen und -gesellen stets auch als gesellschaftliches Statussymbol, was wiederum bis ins frühe 19. Jahrhundert zu verschiedenen Konflikten zwischen diesen beiden Gruppen führte, die dann wiederum in größere Unruhen münden konnten.<sup>18</sup> Die Obrigkeit versuchte dies wiederum mit präventiv ausgerichteten Maßnahmen zu unterbinden. Wie auch in anderen Bereichen wurde der Katalog abweichenden Verhaltens in der *Policey* immer genauer definiert.<sup>19</sup> Dazu zählte beispielweise die von Ulrike Ludwig beobachtete Verschiebung in den Duell-Edikten, die seit Mitte des 17. Jahrhunderts bereits Injurien, also Beleidigungen als Duell werteten und somit den Anspruch kommunizierten, Duelle bereits in der Anbahnung zu kriminalisieren.<sup>20</sup>

Dieses Muster eines allgemeinen präventiven Anspruchs findet sich auch in anderen die Jugend betreffenden Regelungsbereichen in den brandenburgischen *Policey*ordnungen, besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein gutes Beispiel stellt ein Zirkular an die kirchlichen Inspektoren der Kurmark aus dem Jahr 1789 dar (Abb. 1).

16 Saito: Jugendliche Gewaltkultur, S. 172.

17 Tlusty, B. Ann: *The Martial Ethic in Early Modern Germany: Civic Duty and the Right of Arms*, Basingstoke, Hampshire 2001, S. 167–171.

18 Rocher, Michael; Keßler, Kira: Youth in Revolt: Social Control and Youth Unrest in Prussia and Germany around 1800. In: *The Journal of Historical Criminology* 2025, 1 (1), 88–108; hier S. 93f.

19 Saito: Jugendliche Gewaltkultur, S. 170; Härter: Bildung und Schule, S. 79–93; Härter: Die Verwaltung der »guten Policey«, S. 246–249.

20 Ludwig, Ulrike: Das Recht als Medium des Transfers: Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich, in: Ludwig, Ulrike; Krug-Richter, Barbara; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz 2012, S. 159–173; hier S. 172f.

Abb. 1: Circular an die Inspektoren der Kurmark vom 5. März 1789<sup>21</sup>

## No. XII. Circulare an die Inspectores der Churmark wegen des verbotenen sogenannten Beyerns zu den Festtagen.

De Dato Berlin, den 5. März 1789.

**V**on Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen u. c. u. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Da dem Vernehmen nach, noch hin und wieder das zwecklose Beyern zu den Festtagen üblich seyn soll, welches schon mehrmals, besonders durch das Circulare vom 25sten Februar 1751 verbotnen ist, weil dadurch nur die Glocken abgenutzt werden; als finden Wir gut, dieses Verbot zu erneuern und befehlen Euch gnädigst, die Prediger und Küster anzuweisen, in den Gemeinden, wo dieser Miß-

brauch noch üblich ist, solches bekannt zu machen und diejenigen, welche dawider handeln, den Aemtern und Gerichts-Obrikeiten zur Bestrafung anzuzeigen: Wie denn die Küster und Schulmeister noch besonders anzuweisen sind, die Schlüssel zum Kirchturm in sichere Verwahrung zu behalten und dem jungen Volk nicht anzuvertrauen. Sind Euch mit Gnaden gemogen.

Berlin, den 5ten März 1789.

L. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Dort wurden die kirchlichen Inspektoren (welche auf mittlerer Verwaltungsebene zwischen dem Konsistorium und den lokalen Gemeinden fungierten, und die Kirchen- und Schulen ihres Gebiets visitierten) angewiesen, ein bereits 1751 veröffentlichtes Zirkular ihren Untergebenen in Erinnerung zu rufen. Konkret ging es um das sogenannte *beyern* – also das übermäßige Läuten der Kirchenglocken an Festtagen, wobei die Jugendlichen auf dem Lande hier insbesondere bezichtigt wurden, durch Ausübung des Brauches die Glocken mutwillig zu beschädigen. Der präventive Gedanke tritt hier sehr deutlich hervor: Es sollten möglichst keine Kinder und Jugendlichen an die Kirchglocken kommen dürfen, weshalb die Küster und Schulmeister sie niemals ohne ihre Anwesenheit den Kirchturm betreten lassen sollten. Dabei wird hier zudem ein zusätzliches Muster in der *Policy* bezüglich von Jugend deutlich, dass sich durch weitere Verordnungen zieht: Jugend wurde zwar an sich als deviant eingestuft, aber letztlich wurden mit besonderer Autorität ausgestatte mündige Erwachsene in die Pflicht genommen, Sachschaden präventiv zu verhindern – Jugend wurde damit an dieser Stelle keine direkte Schuld oder Verantwortung zugeschrieben, stattdessen wurde ihr sozialer Kontrollverbund adressiert. Bei diesem »Kontrollverbund« handelte es sich

21 Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (im weiteren: NCCM) VIII, 1789, Nr. 12, S. 2423f.

um verschiedene Akteure und Institutionen, die im Zusammenwirken Kontrolle realisieren. Ihre Zusammensetzung war dabei flexibel, es fand in ihnen keine Trennung informeller und formeller Kontrolle statt.<sup>22</sup> Damit sollte eine präventive Wirkung entfaltet werden – interessant ist hier in Bezug auf die *Policey*, dass sie aus Sicht der Obrigkeit den Anspruch verfolgte, im Sinne einer breiteren sozialen Kontrolle zu wirken. Es stand weniger im Vordergrund, nur schwer erreichbare Kinder und Jugendliche zu adressieren,<sup>23</sup> es ging vielmehr darum, die Implementierung eines wechselseitigen sozialen Kontrollmechanismus zu erreichen, der verschiedener Akteure mit einer sozialen Kontrolle beauftragte, der dann in den spezifischen Einzelfällen ausformuliert wurde.<sup>24</sup>

Dies lässt sich gut an einem weiteren Teilbereich darstellen, nämlich der Prävention von Aufruhr und Tumult. Auch hier wurde soziale Kontrolle in einem Verbundgedanken im 18. Jahrhundert immer weiter ausbuchstabiert.

Abb. 2: Avertissement wegen des Aufbaus gemeiner Leute und junger Burschen vom 26. April 1758<sup>25</sup>

## No. II. Avertissement, wegen des Aufbaus gemeiner Leute und junger Bursche. Berlin den 26. April 1758.

Da man wahrgenommen, daß von gemeinen Leuten, insonderheit von jungen Burschen, auch bey denen geringsten Vorfällen, ein Lärm und öffentlicher Auflauf erzeget, auch dabey Gewalt und Excesse aus übet werden: Als wird hiemit jedem Hauswirth und Einwohner ernstlich aufgegeben, seinen Kindern, Lehrlingen und anderen Domestiquen, so gleich anzudeuten, bey entstehens dem Zusammenlaufe, sich von der Straffe sofort wegzumachen, und daran keinen Antheil zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß alle diejenigen, welche dabey betroffen, ohne Unterscheid in Arrest

gezogen, und als Tumultuanten mit Gefängnis, auch dem Befinden nach, härterer und öffentlicher Straffe beleet, ausserdem aber zur Erstattung des Schadens in solidum angehalten werden; wie denn auch die Eltern, Lehrmeister und Hauswirth, welche in dergleichen Fällen auf ihre Domestiquen nicht behörige Obacht nehmen, und einer Conniventz überführt werden können, dafür angesehen und zur Verantwortung gezogen werden sollen. Berlin den 26. Apr. 1758.

Präsident und Assessores der Stadt-Gerichte.

- 22 Dabei handelt es sich um ein Konzept, welches innerhalb des Siegener DFG-Projekts zur »Jugendkriminalität um 1800« unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Dollinger sowie der Mitarbeit von Kira Keßler und mir definiert wurde und als Beitrag bei der Zeitschrift *Recht der Jugend und des Bildungswesens* im September 2025 eingereicht wurde.
- 23 Was sich wiederum mit den Einschätzungen Landwehrs deckt, dass die *Policey*ordnungen bewusst nicht für das »gemeine Volk« verständlich formuliert wurden: Landwehr: *Die »Rhetorik« der Policey*.
- 24 Roher; Keßler: *Youth in revolt*, S. 94f.; eine noch ausführlichere Definition soll folgen, siehe FN 22.
- 25 NCCM II, 1758, Appendix, Nr. 2, 325f.

Die Berliner Stadtgerichte, wie in Abb. 2 zu sehen, erließen bereits 1758 eine kürzere Verordnung, in der wiederum das gleiche Zuschreibungsmuster wie im oberen Fall des ›beyerns‹ erkennen lässt: Junge Leute<sup>26</sup> neigten nun einmal dazu, Exzesse zu verüben, weshalb ihnen ihre Schutzbefohlenen Einhaltung gebieten, und sie über die Strafen des Tumultierens aufklären müssten. Wobei die Angehörigen des Kontrollverbands wiederum in die Haftung für ihre vernachlässigte Aufsicht genommen werden sollten.

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde der kommunizierte Anspruch in der Brandenburg-Preußischen Policey im Detail noch einmal ausgefeilter – was sich anhand einer Folgeverordnung zum *Allgemeinen Landrecht* belegen lässt, die Ansprüche an die Kontrolle von Jugend auf eine komprimierte Art auf sehr vielen Gebieten betraf – und auf welche die preußische Verwaltung noch bis in die 1830er Jahre Bezug nahm.<sup>27</sup> In der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 nahm insbesondere der präventive Anspruch größeren Raum ein »einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken.«<sup>28</sup> Dazu sollten alle Hauswirte verpflichtend ihre Häuser verschließen – Eltern, Schullehrer und Herrschaften sollten ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückhalten und ihnen unter keinerlei Vorwand gestatten, zur Volksmenge hinzuzutreten und diese zu vergrößern.<sup>29</sup> Ferner sollten aber auch die Leiter von Fabriken, Gewerksmeister und insbesondere Besitzer von Spinnereien darauf achten, dass ihre Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge sich bei Unruhen nicht von ihren Arbeitsplätzen entfernten.<sup>30</sup> Hier lässt sich also die gesamte Bandbreite eines sozialen Kontrollverbands über Jugend beziehungsweise junge unmündige Erwachsene erfassen. Aus der Verordnung geht hervor, dass eben vorwie-

26 Junge Leute stellt dabei die Mehrheit der hier adressierten Gruppe dar, im Extremfall konnten im Sinne der Liminalität, wie in der Einleitung des Bandes geschildert, auch ›unmündige‹ Erwachsene damit gemeint sein.

27 Nach den Berliner Aufständen unmittelbar nach der Berliner sogenannten »Feuerwerks- und Tabakrevolution« im August 1835 erlässt die preußische Regierung am 19. August eine Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die die Verordnung vom Dezember 1798 »in Erinnerung« ruft und neu abdruckt: Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1835: Enthält Verordnungen vom 8ten Januar bis zum 21ten Dezember 1835, nebst 5 Verordnungen aus dem Jahre 1834, Berlin 1835, S. 170–176. Dazu sowie zur Thematik des jugendlichen Aufruhrs ausführlicher: Rocher; Keßler: Youth in revolt, S. 96.

28 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1834.

29 NCCM X 1798, Nr. 95, S. 1835f.

30 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1835f.

gend junge Menschen als das eigentliche zu steuernde Problem bei Tumulten angesehen wurden – hier insbesondere die Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten – letztere waren in ihrer Mehrzahl um die 20 Jahre alt.<sup>31</sup> Gleichzeitig wurden Tumulte und Aufruhr erwartbar jungen männlichen Tätern zugeschrieben: »Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeit verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.«<sup>32</sup>

Dieser letzte Passus lässt sich wiederum mit der präventiven Logik der Duell-Gesetze vergleichen, indem nicht nur tatsächlich entstandene Tumulte selbst als strafwürdig erkannt wurden, sondern allerlei ›Unruhe‹ und ›Unsittlichkeiten‹ die potenziell zu Aufruhr führen konnten.<sup>33</sup> Inwiefern dieses Delikt sich auch in konkreten gerichtlichen Fallzahlen bemessen lässt, muss hingegen Gegenstand künftiger Forschungen sein.

Die bis hierhin betrachteten präventiven Logiken in der brandenburgischen Policy lassen sich vor allem geschlechtlich und hinsichtlich ihres Alters klar definieren: Es handelte sich meist um ältere männliche Jugendliche (also keine Kinder) ab etwa 15 Jahren – eine einzige Ausnahme bildeten die Sachbeschädigungen von Kirchenglocken auf dem Lande, bei dem auch jüngere Menschen gleich welchen Geschlechts, als Täterinnen und Täter in Frage kamen. Alle hier beschriebenen jungen Menschen lassen sich einem sozialen Kontrollverbund zuordnen. Was war nun aber mit den Jugendlichen, die durch dieses Raster fielen und besonderer obrigkeitlicher Maßnahmen bedürften? Einen Hinweis auf »diese« Jugend bietet die Zirkular-Verordnung selbst, indem sie in weiteren Passagen auch auf einen Fall einging, bei dem der soziale Kontrollverbund aus Sicht der Obrigkeit brüchig wurde. In diesem Fall handelte es sich um die Bevormundung der Kinder sich scheidender Eltern:

---

31 Zu den Dienstboten: Schlumbohm, Jürgen: Gesindedienst als Lebensphase und als Klassenphänomen: Mägde und Knechte in einem ländlichen Kirchspiel Nordwestdeutschlands, 1650–1860, in: *Acta demographica* 13, 1997, Prag, S. 23–39; bezüglich von Lehr- und Wanderjahren ist davon auszugehen, dass diese auch von jungen Männern in ihren späten 20ern absolviert werden konnten – dennoch wird auch hier für die Mehrheit »um die 20« eine valide Schätzung sein. Dazu am Emmendinger Beispiel: Schmölz-Häberlein, Michaela: Kleinstadtgesellschaft(en): Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmendingen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2012, S. 180–190.

32 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1837.

33 Vgl. Ludwig: Das Recht als Medium des Transfers.

»In Ehescheidungsprozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergibt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen«<sup>34</sup>

Hier erscheint ein obrigkeitlicher Reglungsanspruch, der bis zu den Eltern und deren Kindern reicht, wenn diese »vernachlässigt« würden – dem an solchen Punkten dieses Mal speziell (weil auf den Einzelfall bzw. bestimmte Gruppen) präventiv begegnet werden sollte. Diese präventiven, auf bestimmte Einzelfälle angewandten Logiken sollen im Folgenden in ihren Kontinuitäten und Transformationen betrachtet werden.

#### 4. Spezielle präventive und erzieherische Logiken für »gewisse« Kinder und Jugendliche

Bereits in der *guten Policy* wurden einzelne junge Menschen adressiert, die sich außerhalb der »guten Ordnung« befanden. Handlungen, die hinsichtlich von Jugend die »gute« Ordnung in unterschiedlichen normativen Texten auszeichneten, waren der regelmäßige Gang zum wöchentlichen Gottesdienst, der Besuch des Katechumenenunterrichts und der geregelte Schulbesuch. Mit Schul- und Religionsunterricht war ebenso eine präventive Logik verbunden, nämlich die, dass nur dies Ausschweifungen, Müßiggang wie auch Kriminalität<sup>35</sup> vorbeugen könnte, eine Logik, die sich genauso im 19. Jahrhundert finden ließ.<sup>36</sup> Der bloße Anspruch, der sich in der *Policy* finden lässt, geht so weit, dass die kirchlichen Inspektoren sowie lokale Pfarrer sogar Seelenregister verfassen sollten, die jeden einzelnen Hausstand mit allen Besonderheiten verzeichnen

34 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1839.

35 Hierzu auch die sehr lesenswerten Arbeiten Harringtons zum 16. und 17. Jahrhundert, als Beispiel jugendliche Kriminalität im Nürnberg des 16. Jahrhunderts: Harrington, Joel F.: »Keine Besserung zu hoffen«: Akkulturation und Ausbildung von jugendlichen Dieben im frühneuzeitlichen Nürnberg, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 147–162.

36 Blasius, Dirk: »Diebeshandwerk« und »Widerspruchsgeist«: Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a.M. 1990; S. 215–237; hier S. 233–235.

sollten.<sup>37</sup> An dieser Stelle geraten insbesondere die Eltern in den »Verdacht« ihre soziale Kontrollfunktion nicht ordnungsgemäß auszuführen, was sich gut am Beispiel einer Gothaer Verordnung von 1669 zeigen lässt.

Dort werden die kirchlichen Inspektoren unter Hinzuziehung der jeweiligen Ortspfarrrer zur Erstellung eines Seelen-Registers aufgefordert. Sie sollen dort »nach der Ordnung der Gassen und Häuser verfertigen [...] wie viel Seelen im jedweden Hause beysammen sich befinden [...] auch wo einige Änderung hier und da vorgehet.« Zudem sollen die Inspektoren ihre Register wenigstens alle drei Jahre erneuern.<sup>38</sup> Eine dezidiertere präventive Kontrollabsicht lässt in der Erstellung der Register finden (worin ja im Idealfall alle Familien und Hausstände verzeichnet und zuordbar gewesen wären):

»Die Sachen, so in diese Inspection gehören, und von denen Inspectoren bemerket/auch Gelegenheit geanthet werden sollen/sind insgemein alle und jede Verbrechen, so christlicher Zucht und Erbarkeit in einigerley Weise zuwider lauffen/und sich entweder auf den Gottes-Dienst bey der Kirchen, oder in der Schul oder auf öffentliche Ehren-Gelage, oder in das übrige gemeine Leben beziehen.«<sup>39</sup>

Das zeigt einen Kontrollanspruch, der meistens sicherlich nicht im anvisierten Umfang implementiert werden konnte. Aber es verweist darauf, dass hier abweichende Verhaltensweisen dokumentiert werden sollten – womit auch präventive Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche gemeint waren, die sonst dem »Müßiggang« – vorgelebt vom schlechten Beispiel ihrer Eltern – anheimfallen konnten. Deshalb richteten sich die meisten in den Akten fassbaren obrigkeitlichen präventiven (»Fürsorge-«)Maßnahmen die Kinder und Jugendliche betrafen, folglich eher gegen solche, die sowieso schon am Rande der Gesellschaft existierten und deren soziale Randständigkeit sich auf ein Bündel

- 
- 37 Die Erforschung von Seelenregistern ist erst in der jüngeren Forschung aufgekommen, als eine Quelle von gesamteuropäischer Bedeutung bezüglich etwa der Alphabetisierung. Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, hier Vorwort: S. V–VII.
- 38 Fürstlich Sächsische ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende: Instruction de Anno 1669: Kurze und richtige Anweisung, wie die Inspection und Aufsicht über die christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zweck gebührlich und nützlich geführet werden soll, Gotha 1720, S. 158.
- 39 Fürstlich Sächsische Verordnungen: Instruction de Anno 1669, S. 158.

unterschiedlicher Ursachen zurückführen ließen.<sup>40</sup> Während auswärtige umherziehende Gruppen und deren Kindern meist mit schwereren Strafen belegt wurden,<sup>41</sup> verhielt sich dies bei bettelenden und unversorgten Landeskindern etwas anders – und diese Gruppe »Einheimischer« soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

Die kombinierten Anstalten, die im Nachgang des Dreißigjährigen Krieges etwa im gesamten deutschsprachigen wie auch europäischen Raum gegründet wurden,<sup>42</sup> sind bereits öfter Gegenstand der Forschung gewesen, die Kinder und Jugendlichen, die sich in vielen dieser Institutionen befanden, dagegen bisher selten.<sup>43</sup> Denn schon bei Planungen zur Errichtung solcher Anstalten spielte mit der Überführung von vermeintlich sich unter keiner sozialen Kontrolle befindlichen Jugendlichen eine präventive Logik eine zentrale Rolle, was sich etwa an einem von Falk Bretschneider angeführten Beispiel der geplanten Errichtung einer Einrichtung in Leipzig 1615 erkennen lässt. Dort findet sich in einem Ratsentwurf die Behauptung, dass junge Menschen in den Straßen herumlungern, müßig gehen und unziemliche Händel miteinander hätten, weshalb eine Anstalt gegründet werden müsse.<sup>44</sup> Diese Jugendlichen sollten deshalb in eine Einrichtung verbracht oder »weggesperrt« werden – ein Argumentationsmuster, das im Laufe der Zeit öfter auftauchen wird.

Warum Kinder- und Jugendliche sich in verschiedentlich miteinander kombinierten Arbeits-, Werk-, Zucht- und/oder Waisenhäusern bis weit ins 19. Jahrhundert hinein<sup>45</sup> befanden, konnte unterschiedliche Gründe haben: Ein Großteil vor allem jüngerer Kinder konnte einfach mit ihren Eltern eingewiesen worden sein, andere aufgrund von begangenen Normverstößen,

40 Bretschneider, Falk: Kindheit und Jugend im Zuchthaus: Heranwachsende in den frühmodernen Institutionen der Einsperrung, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 365–395; hier S. 268.

41 Siehe den Beitrag von Karl Härter in diesem Band.

42 Als sicher unvollständiger Überblick: Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland: Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Zweite Aufl., Stuttgart 1998, S. 113–115; Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995, S. 259–261; Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 366f.

43 Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 267f.

44 Vgl. Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 375.

45 Döbler, Joachim: Gezähmte Jugend: Regulierungsprozesse in der Strafkasse des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828–1842), Münster, Hamburg 1992, S. 105–108. Siehe dazu auch den Artikel von Martina Harlířová in diesem Band.

weitere konnten wiederum aufgrund ihrer sonstigen Unversorgtheit und andere zur »Korrektur« in solche Einrichtungen gebracht worden sein. Diese letzte Gruppe »Schwererziehbarer« Jugendlicher findet sich etwa auch in der brandenburgischen Policy wieder – zum Beispiel in einem Erlass anlässlich der Gründung eines Armenhauses für die Neumark aus dem Jahre 1800. Diese Gruppe sollte nur mit väterlicher Einwilligung und richterlichem Beschluss dort eingewiesen werden dürfen,<sup>46</sup> es ist aber durchaus plausibel anzunehmen, dass der offizielle Amtsweg von Eltern auch umgangen werden konnte.<sup>47</sup>

Besonders ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tritt also das Bemühen lokaler und in immer stärkeren Maßen auch zentraler Obrigkeit sichtbar hervor, Institutionen zu schaffen, die den fehlenden sozialen Kontrollverbund einzelner Minderjähriger ersetzen sollten. Gleichzeitig ist dies im Zusammenhang mit einer Untermauerung wie auch Inszenierung von Herrschaft zu sehen, wobei sich die Gründung solcher Anstalten nicht ohne Zufall zunächst meist auf die Residenzstädte oder zumindest Hauptorte (mit wohlhabender ansässiger Kaufmannschaft) von Landesherrschaften oder in Freien Reichsstädten konzentrierte.<sup>48</sup> An diesen Gründungen wird ein Ordnungsanspruch deutlich, in dem bestimmte störende Minderjährige (bettelnde, unversorgte sowie allgemein »herumlungernde« Minderjährige im Stadtbild) in solche Einrichtungen überstellt werden sollten,<sup>49</sup> auch wenn diese, besonders in Krisen-

---

46 NCCM X, 1800, Nr. 28, »Land-Armen-Reglement für die Neumark und deren in Land-Armen-Sachen associirte Creise, S. 2911–2936; hier S. 2916.

47 Wie es Bretschneider vermutet: Bretschneider: *Kindheit und Jugend im Zuchthaus*, S. 374.

48 Beispiele sind etwa Kassel: Presche, Christian: *Das Karlsruhospial in Kassel: Erziehungs- und Besserungshaus – Zuchthaus – Fürsorgeeinrichtung – Ruine, die Gebäudegeschichte 1720–2007*, dritte verbesserte Fassung 2011, [www.presche-chr.de/christian/Karlsruhospial\\_Geschichte\\_II.pdf](http://www.presche-chr.de/christian/Karlsruhospial_Geschichte_II.pdf), Stand: 24.04.2025; auffällig auch: Die grundlegende Reform des Armen-, Waisen-, Zucht-, und Werkhauses in Braunschweig kurz nach der »Rückeroberung« durch die Welfen 1671; zum Zusammenhang der Reformen und In-desherrlicher Repräsentation: Schloms, Antje: *Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806: statistische Analyse und Fallbeispiele*, Stuttgart 2017, S. 92f.; hier S. 113; Zu Weimar: Hain, Christian: *Das Falksche Institut in Weimar: Fürsorge und Geschlecht im 19. Jahrhundert*, Köln [u.a.] 2015, S. 47.

49 Etwa in dem gezielt auf Razzien Bettelkinder in solche Einrichtungen verbracht wurde – zum Beispiel in Dresden: Bretschneider: *Kindheit und Jugend im Zuchthaus*, S. 380.

zeiten, schnell an kapazitäre Grenzen stießen.<sup>50</sup> Des Weiteren lautete ein oft wiederholter Vorwurf an diese kombinierten Anstalten, dass die vermeintlich gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen zusammen mit Schwerstverbrechern eben genau eine präventive Logik erheblich störte – und Minderjährige hier Verbrechen «erlernen» würden.<sup>51</sup>

Insgesamt scheint bisher weniger berücksichtigt worden zu sein, dass diese Einrichtungen, besonders ab dem frühen 18. Jahrhundert neben der Arbeitserziehung ebenfalls vom Anspruch her als tatsächliche Bildungseinrichtungen fungieren wollten. Das lag auch daran, dass sie eben nicht als von ihrer Außenwelt kommunikativ getrennt zu betrachten sind – sondern um 1700 bereits erhobenen lokalen öffentlichen Vorwürfen begegnen mussten.<sup>52</sup> Minderjährige wurden auch in den bescheidenen räumlichen Verhältnissen möglichst von Züchtlingen getrennt und eigens (auch um wiederum einer oben beschriebenen präventiven Logik zu genügen) beschult. Dies gilt umso mehr, wenn einzelne Einrichtungen Reformprozessen unterworfen waren, die bis mindestens Mitte des 19. Jahrhunderts entweder »pietistisch« oder »philanthropisch« ge-

---

50 Schloms, Antje: Fürst Franz als guter Landesvater? Armen- und Waisenfürsorge in Dessau im 17. und 18. Jahrhundert, in: Beckus, Paul (Hg.): Reformen auf dem Prüfstand: Kontext und Wirkung der Reformpolitik Franz von Anhalt-Dessaus im Spiegel der neueren Forschung, Halle 2024, S. 95–104; hier S. 99–101.

51 Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 365f.

52 Das zeigt sich etwa in den Einrichtungen der Halleschen Pietisten, in denen den »Exzessen« im Schlagen von Kindern allein schon deshalb vorgebeugt werden sollte, um die Anstalt nicht lokal-öffentlich in Verruf zu bringen: etwa in einem Schreiben Johann Julius Heckers in seiner Funktion als Direktor des Potsdamer Militärwaisenhauses an den Direktor des Halleschen Waisenhauses Gotthilf August Francke am 8. Mai 1737: AFSt/C 438 : 5; zugleich erscheint in den Akten immer wieder das Argument, dass Schüler diszipliniert werden müssten, um öffentlich die Halleschen Einrichtungen in keinem schlechten Licht darzustellen, etwa in einem Brief von Michael Christian Beggegow in einem Brief an August Hermann Francke anlässlich dessen Ermahnungsstunde an die Lehrer am 22. Juli 1722 (AFSt/H A 175:103): »Wenn die Knaben aus denen teutschen Schulen nach Hause gehen, wird insonderheit von denen, die in Glaucha und da herum wohnen, auf der Gaße großer Muthwill und Stoßen, werffen, jagen und dergl. getrieben, daß viele gute Hertzen, die es sehen und hören, sich sehr darüber betrüben.« Diese Akten, die ich während eines Forschungsaufenthalts im Rahmen des Dr. Liselotte-Kirchner-Stipendiums eingesehen habe, stehen ebenfalls im Zusammenhang zu dem oben genannten DFG-Projekt *Aushandeln und Strafen* (Projektnummer: 558020716).

prägt waren.<sup>53</sup> Gerade hier lässt sich eine ziemlich konstante Linie erkennen, in der sich als wesentliche Transformation zwischen 1750 bis 1850 in diesen »Reform-Erziehungseinrichtungen« der allmähliche sich einstellende Fokus allein auf die Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen erkennen lässt, ohne dabei zu negieren, dass es dennoch auch im Wesentlichen um deren Disziplinierung ging.<sup>54</sup>

Einen kurzen Einblick in solche Reformbemühungen möchte ich für Zeit um 1750, nämlich der Reform des Braunschweiger Waisenhauses aufzeigen. Ausgehend vom Vorbild des Halleschen Waisenhauses wurde in Braunschweig, auch aufgrund erheblicher Mängel am vorherigen Armen-, Waisen-, Zucht-, und Werkhaus, ein umfangreicher Reformprozess angestoßen.<sup>55</sup> Teile der Anstalt wurden in eine öffentliche Schule mit Pensionat – also modern gesprochen in eine Art »Bildungscampus« – auf den mehrere Ausbildungen für eine breitere Anzahl sozialer Gesellschaftsschichten möglich wurde.<sup>56</sup> Es ist anzunehmen, dass dieses Unterfangen sicher an Grenzen stieß, aber es lässt sich belegen, dass (wenige) einzelne Schülerinnen und Schüler der sogenannten »Waisenschule« gezielt gefördert wurden und entweder als künftige Lehrkräfte oder sogar auf den Besuch der städtischen Gymnasien vorbereitet wurden.<sup>57</sup> Die zu leistende Arbeit neben dem Unterricht wurde auf zwei Stunden täglich reduziert – bei späteren Anfragen welcher finanziellen Gewinn die Kinder damit einbrachten, wurde die Antwort gelten gelassen, dass sich ein Pro-Kopf-Gewinn nur schwer ermitteln lasse. Der eigentliche Gewinn sei hingegen, dass die Kinder dafür später auf handwerkliche Tätigkeiten oder als

- 
- 53 Sehr gut am Beispiel Hamburg veranschaulicht: Richter, Johannes: »Gute Kinder schlechter Eltern«: Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg 1884–1914, Wiesbaden 2011, S. 171–200.
- 54 Das ungenügende Fürsorgewesen wurde zeitgenössisch breit diskutiert, am einflussreichsten ist dabei sicherlich der sogenannte »Waisenhausstreit«, der aber lokal sehr unterschiedlichen Folgen zeitigte: Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 122–132; Hain: Das Falksche Institut, S. 47f.; was diese Einrichtungen von anderen unterschied, siehe dazu etwa der wesentlich langsamere Prozess in Tschechien im Beitrag von Martina Harlířová in diesem Band.
- 55 Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 92–113.
- 56 Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 115; hierzu auch die Akten im Niedersächsischen Landesarchiv: NLA WO 2 Alt 14625: »Verschiedene Angelegenheiten des Waisenhauses B.M.V. in Braunschweig, insbesondere seine Reform und die Verbesserung der Waisenhauschule, Band 3« sowie NLA WO 2 Alt 14637: »Die Schule im Waisenhaus in Braunschweig, Band 1«.
- 57 Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 115.

Hausbedienstete vorbereitet und sie christlich erzogen worden seien – womit präventiv schlechtere Lebenswege oder lebenslanger »Müßiggang« verhindert worden wären.<sup>58</sup>

Das zeigt, dass präventive Logiken als Argument ebenfalls von Vorstehern oder Tätigen in solchen Einrichtungen genutzt wurden. Auch wenn dieser hier eher positivere Fall nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass an zahlreichen Erziehungseinrichtungen oder aber auch in Pflegefamilien die Arbeitskraft Minderjähriger ausgebeutet wurde, wie etwa ein Dresdner Fall verdeutlicht.<sup>59</sup> Das Beispiel Braunschweig zeigt dennoch, dass präventive Logiken neben normativ-disziplinarischen auch utilitaristisch-pädagogische Erziehungsansprüche<sup>60</sup> beinhalten konnten und sich neben Vorstellungen wie der ›Erziehung durch Arbeit‹ auch das Ziel der ›Vorbereitung auf das Berufsleben durch (Aus-)Bildung‹ erkennen lässt.<sup>61</sup>

## 5. Das Preußische Kultusministerium und die »verwahrloste« Jugend am Anfang des 19. Jahrhunderts

Das zuvor gesagte verdeutlicht, dass ›herumlungernde‹ Jugendliche, insbesondere wenn sie öffentlich sichtbar als Müßiggänger etikettiert werden konnten, bereits in der *Policy* sowie darüber hinaus adressiert wurden. Sie befanden sich lange vor dem 19. Jahrhundert unter besonderer Beobachtung oder stellten einfach ein Ärgernis ›öffentlicher Ordnung‹ dar. Auch über das gesamte 19. Jahrhundert hinweg wiederholen sich einige althergebrachte Muster, allerdings werden die ungenügenden Verhaltensweisen nun verstärkt den Unterschichten zugeschrieben. Das verweist auf die damit im Zusammenhang stehende präventive Logik, dass deren Kinder anders bzw. überhaupt »erzogen«

58 Vgl. Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 115f.

59 Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 376.

60 Wobei dieser Anspruch selbstverständlich noch nicht an solche wie im heutigen SGB VIII formulierten heranreicht, die stärker die Bedarfe des einzelnen Individuums in den Blick nehmen.

61 Zu diesem utilitaristischen Vorbereitungsgedanken am Beispiel von Kaufleuten: Rocher, Michael: Angebotspädagogik für angehende Kaufleute: Sprachenunterricht im 18. Jahrhundert, in: Daunorienè, Justina; Häberlein, Mark (Hg.): Sprachen des Handels, Bamberg 2024, S. 181–204.

werden müssten,<sup>62</sup> um nicht dem dann wiederum bereits bekannten Müßiggang etwa durch (Kinder-)Bettel und der Vagabundage anheim zu fallen.<sup>63</sup> Als eine weitere neue Form standen zudem schulentlassende Jugendliche und ihre fehlende soziale Kontrolle im Fokus, da diese eben nicht mehr einem Kontrollverbund zugeordnet werden konnten.<sup>64</sup> Es trat mit dem Phänomen vermehrter Kinderarbeit, zwar konzentriert auf die industriellen Zonen des Königreichs Preußen, zudem ein neues Bedrohungsszenario auf.<sup>65</sup> Das bedeutet, dass der im Folgenden dargestellte *Anspruch* von Seiten des Preußischen Kultusministeriums in den 1820er Jahren neben kontinuierlicher präventiver Logiken auch von neuen umrahmt ist, die sich in den neuen Begriffen der »Verwahrlosung«, »Unsittlichkeit« oder »Widersetzlichkeit« äußert.<sup>66</sup>

Für die im Jahr 1825 vom Minister für Geistliche Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten<sup>67</sup> Altenstein für alle preußischen Provinzen veranlasste statistische Erhebung zu den jugendlichen Verbrecher:innen, tritt bereits in den ersten Reskripten die präventive Logik und der damit verbundene Kontrollanspruch deutlich hervor. Als Quellen *früher Charakterverderbnis* werden zunächst angeführt:

»1) das Unglück der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der kräftigern väterlichen Aufsicht gänzlich beraubt in der Regel der alleinigen Leitung einer leichtsinnigen Mutter überlassen, der Armuth und Verachtung hingegeben sind, daher leicht verwildern und niederträchtig werden;

- 
- 62 Ludi: Die Fabrikation des Verbrechens, S. 194–231; auch: Blasius: Diebeshandwerk und Widerspruchsgeist, S. 234.
- 63 Im Fokus hier besonders das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts: Althammer, Beate: Vagabunden: Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933), Essen 2017.
- 64 Dollinger, Schabdach: Jugendkriminalität, S. 28, sowie dazu auch der Beitrag von Joachim Scholz in diesem Band.
- 65 Bornholdt, Miriam: Kinder und Jugendliche im Fokus preußischer Politik im 19. Jahrhundert, Berlin 2008, 141–151.
- 66 Nach genannter Reihenfolge der drei Begriffe: Hain: Das Falksche Institut, S. 37–53; Hüctker, Dietlind: »Unsittlichkeit« als Kristallisationspunkt von Unsicherheit: Prostitutionspolitik in Berlin (1800–1850), in: Dinges, Martin; Sack, Fritz (Hg.): Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, Konstanz 2000, S. 175–196; Blasius: Diebeshandwerk und Widerspruchsgeist, S. 230–237.
- 67 Im Verlauf abgekürzt mit »Kultusministerium«.

2) schlechte Beispiele der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zu Verbrechen reizen,

3) Vagabundirende Lebensweise, wobei kein ordentlicher Unterricht in Kirche und Schule Statt finden und controlirt werden kann, dabei immer schlechte Beispiele in den Bettlerherbergen gesehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlen.

4) Frühes Hingeben der Kinder zu Hirtendiensten, wo Langeweile und Verführung derselben zur Verletzung ihrer Unschuld, zu groben fleischlichen Vergehungen und andern Bubenstücken hinziehen, dabei der Unterricht, wo nicht ganz, doch größten theils wenigstens zur Sommer und Herbstzeit versäumt wird.«<sup>68</sup>

›Früh‹ wird dabei bis zu einem Alter bis 16 Jahren definiert, wobei durchaus die zeitgenössische Problematik der Schulentlassenen, bereits in Fabriken arbeitenden Kindern hier zwar nicht angesprochen wird, sich aber indirekt als erkannte Problemlage aus der Vorgeschichte dieser Erhebung herleiten lässt.<sup>69</sup> Das Kultusministerium verfolgt dabei eindeutig den in der »guten Policey« angelegten und altherbrachten Erziehungsvorstellungen eines regelmäßigen Schulbesuchs sowie der ordnungsgemäßen Religionsunterweisung,<sup>70</sup> welcher aber um 1800 auf eine höhere Schuldichte traf.<sup>71</sup> Allerdings konnte das Ministerium Anfang des 19. Jahrhunderts dessen nötigen täglichen Umfang nicht genau bestimmen und diesen teilweise gegenüber wirtschaftlichen Interessen offenbar nur schwer durchsetzen.<sup>72</sup> ›Schlechte‹ Eltern standen dabei unter besonderer Beobachtung. Deshalb wird im gleichen Schreiben ein Maßnahmenkatalog präsentiert, mit dem wiederum – in einer präventiven Logik – zur ›Verstopfung‹ der angeborenen Quellen beigetragen werden soll.<sup>73</sup>

68 GStA I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11 Bd. 1, pag. 2v, 2r.

69 Bornholdt: Kinder und Jugendliche im Fokus, S. 141–146.

70 Härter: Bildung und Schule, S. 79f.

71 Schmidt, Heinrich Richard: Zum Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40; hier S. 33–36.

72 Bornholdt: Kinder und Jugendliche im Fokus, S. 141–146.

73 GStA I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11 Bd. 1, pag. 2v.

»ad 1) daß unehelichen Kindern überall Vormünder und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um deren Erziehung [3r] bekümmern, was nur zu häufig bei den untern Ständen der Unterthanen fehlt, aber freilich auch manchmal sehr schwer seyn wird.

ad 2) daß offenbar schlechte Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (allg. Landr. Th. II tit. 2 § 90 req) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder Zweckmäßigen Anstalten untergebracht werden;

ad 3) daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen, in das Landarmenhaus gebracht, und deren Kinder dort unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt genöthigt werden;

ad 4) daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden diesfälligen Verordnungen gemäß, durch Wachsamkeit der untern Polizei-Behörden bestraft, und auch den regelmäßigen Schulbesuch, so wie auch die ordentliche Benutzung des Religions-Unterrichts nach den noch im verflossenen Jahr zu dem Ende von uns erlassenen Verfügungen mit Strenge gehalten werde.«<sup>74</sup>

Besonders die Maßnahmen der Punkte drei und vier sind in der frühneuzeitlichen *Policey* geläufig, indem es vagabundierende Minderjährige wie auch die eher für den ländlichen Bereich zutreffende übermäßige Nutzung der eigenen Kinder als Arbeitskraft bereits problematisiert wurden.<sup>75</sup> Die ersten drei Punkte erinnern zwar auf den seit dem Ende des 17. Jahrhunderts etablierten Ansatz obrigkeitlicher Fürsorgepolitik, es stand nun aber eine breitere Palette an Maßnahmen zur Verfügung, die auf die gesteigerten Möglichkeiten einer im 19. Jahrhundert erweiterten Verwaltung trafen. In Kombination mit wohlthätigen privaten Initiativen wurde nun das institutionelle Erziehungsweisen in Preußen wie auch darüber hinaus erweitert, wobei besonders der Unterbringung in Pflegefamilien eine hohe Bedeutung beigegeben wurde.<sup>76</sup> Es

74 GStA I. HA Rep. 76, VII Sect. XXII aa Nr. 11 Bd. 1, pag. 2v, 3r.

75 Landwehr: *Policey* im Alltag, S. 218–222.

76 Pflegefamilien wurden insbesondere seit dem Waisenhausstreit als eine bevorzugte Form der Unterbringung angesehen: Schloms: Institutionelle Waisenfürsorge, S. 122–132; bezüglich der Institutionen standen die von Falk und Zeller sowie ihren Nachahmern im öffentlichen Rampenlicht: Hain: Das Falksche Institut, S. 395–410; ein

entstanden zudem erstmals in größerem Maße landesherrliche Einrichtungen für junge Verbrecherinnen und Verbrecher, wie etwa in Brauweiler – auch wenn betont werden muss, dass all diese Einrichtungen wie ihre frühneuzeitlichen Vorläufer ebenso auf Kapazitäts- und Organisationsprobleme stießen<sup>77</sup> und der Kontrollanspruch des preußischen Kultusministerium wie auch die Wirkung der Erhebung zu den jugendlichen Verbrecher:innen rasch an unterschiedliche Grenzen stieß.<sup>78</sup>

## 6. Die Steigerung präventiver Logiken

Anfang des 19. Jahrhunderts kommt eine weitere gesteigerte präventive Logik zum Tragen: Nämlich die Idee ›vererbter‹ Kriminalität. Der Gedanke der ›Vererbung moralischer Gebrechen‹ geht dabei auf erste eugenische Ideen zurück, die seit dem 18. Jahrhundert in Europa zirkulierten.<sup>79</sup> In einem Beischreiben zu den Berliner Reskripten findet sich diesbezüglich ein Schreiben, welches im Juli 1828 an die dem Ministerium unterstellten Behörden des Königlichen Konsistoriums und dem Provinzial-Schul-Collegium in Berlin gerichtet ist.<sup>80</sup> Beide Institutionen werden darin aufgefordert, die im Schreiben enthaltenen Gedanken an die geistlichen Inspektoren und Gemeindepfarrer weiterzuleiten,<sup>81</sup>

---

über Jugend hinaus sehr differenziertes zur Freiheitsstrafe Bild zu Sachsen zeichnet zu dem: Bretschneider, Falk: Die glückliche Verdrängung des mittelalterlichen Strafvollzugs? Zur Geschichte freiheitsentziehender Sanktionen in Sachsen (18. und 19. Jahrhundert), in: Habermas, Rebekka; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a.M.; New York 2009, S. 108–147; hier S. 128–141.

- 77 Gut zu sehen anhand der Geschichte der Anstalt in Brauweiler, sowie auch an den sächsischen Anstalten. Althammer: Vagabunden, S. 250–358; Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft: Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008, S. 306–521.
- 78 Für Brauweiler zeichnet Althammer ein sehr heterogenes Bild, dass den Eindruck kapazitärer Grenzen aber auch unklarer Zuständigkeiten im frühen 19. Jahrhundert aufzeigt: Vgl. Althammer: Vagabunden, S. 250–263.
- 79 Maßgeblich wurden diese Gedanken von den beiden französischen Medizinern Charles-Augustin Vandermonde (1727–1762) und Antoine Le Camus (1722–1772) verbreitet und bereiteten damit den Boden zur Entstehung der Eugenik. Tricoire, Damien: Die Aufklärung, Köln; Wien, S. 294–296.
- 80 GStA I. HA Rep. 76 VII Sect. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 65–67.
- 81 GStA I. HA Rep. 76 VII Sect. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 66.

ähnlich wie zwei Jahrhunderte zuvor bei den Seelenregistern. In dem sehr umfassenden Papier geht es um unterstützende Maßnahmen, welche die Bemühungen der Behörden – also die ›Rettung und Besserung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher‹ – flankieren, beziehungsweise detaillierter begründen sollen. Hier findet sich in einigen Punkten eine nochmalige Steigerung des Anspruchs einer präventiven Logik, welche ins proto-eugenische abgeleitet:

»6.) Noch mehr aber als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Versetzung und Bestrafung ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung, Achtsamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende/: negative :/Verfahren kann [...] in dieser besonderen Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden. So sollten in jeder Gemeinde diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser, fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder, welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich dem Criminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerrathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden, Geistliche und Schullehrer sollten, außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufsicht noch beauftragt werden, Verzeichnisse solcher Kinder anzufertigen, um dieselben nach Umständen der Polizeibehörde, der Armendirection einzureichen.«<sup>82</sup>

Dabei wurde wiederum das Muster betont, dass die Schuld an Verbrechen bei den Eltern und dem aus Erwachsenen bestehenden sozialen Kontrollverbund zuzuschreiben war. Dahingehend wurde auch ein Anspruch formuliert, eben diese mit harten Strafen abzuschrecken, womit eine Verhaltensänderung bezweckt wurde:

»7.) Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben derselben augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Eben so müssen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte, den Kindern ein schändliches und schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit

---

82 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 66.

auf solche Fälle mehr geschärft und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.«<sup>83</sup>

In der zitierten Passage geraten vor allem Eltern in den Fokus einer übersteigerten präventiven Logik, nach der mit einer wirkmächtigen Bestrafung der Eltern nicht nur der Teufelskreis vererbter Kriminalität durchbrochen werden soll, sondern darüber hinaus auch andere Eltern abgeschreckt werden sollen, deren Kinder von vermeintlicher Lasterhaftigkeit angesteckt werden könnten.

Es zeigt sich, dass mit den vermehrten Möglichkeiten wachsender preußischer Zentralverwaltung am Anfang des 19. Jahrhunderts auch die präventiven Ansprüche der ›Verstopfung‹ von Verbrechen auf Seiten der Verantwortlichen im Kultusministerium wuchsen. Dabei erhofften sich offensichtlich auch einige Mitarbeiter des Ministeriums durch die Anwendung von Statistiken dem drohenden moralischen Verfall Einhalt zu gebieten.<sup>84</sup> Ältere Ansprüche präventiver Bestrafung etwa innerhalb der Kirchengenossenschaft,<sup>85</sup> wurden nun um den Gedanken der Vererbung von Kriminalität erweitert.

Doch wie ernst war es mit dieser präventiv-abschreckenden Logik im Rahmen der Erhebung Altensteins? Letztlich traf der hier zu erkennende Anspruch des Kultusministeriums in der praktischen Implementation auf zahlreiche Unwägbarkeiten.<sup>86</sup>

Ein in den Listen festzustellendes erstes größeres Problem stellte dabei die vorgenommene Zuschreibungskategorie »schlechte Eltern« dar. Das Verfahren dies festzustellen war aufwändig und es ließen sich in der Praxis nur we-

83 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1, pag. 66.

84 Wobei hier auf die Nähe von Statistiken zur Kameralistik verwiesen werden soll, in der sich ebenfalls erste Gedanken der physisch-genetischen Verbesserung, die für die Mitarbeiter des Ministeriums wohl eher moralischer Natur war, festsetzten, dazu ebenfalls: Tricoire: Die Aufklärung, S. 296; dass diese Idee einer Besserung und deren Steuerung durch Statistik dann ab den 1830ern von profilierten Statistikern in der preußischen Verwaltung zunehmend abgelehnt wurde, zeigt der Beitrag von Kira Keßler in diesem Band.

85 Das Bestrafen von »Pfarr-Kindern« wurde auf der rein normativen Ebene vielfach verordnet, etwa zu sehen in: Fürstlich Sächsische ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende, hier: Bericht vom Straff-Amt/Wie dasselbe von Lehrern und Predigern/so wol öffentlich, als absonderlich, gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen sey: Zum Synodal=Schluß gehörig, Gotha 1645, S. 51f.

86 Von denen hier nur einige qualitative Beispiele zeugen sollen, weiterführend dazu Kira Keßler im vorliegenden Band.

nige Eltern als genuin schlechte Vorbilder identifizieren. Viele waren einfach arm, krank und/oder verwitwet und/oder zu kinderreich, weshalb sie ihre Kinder sich selbst überlassen mussten.<sup>87</sup> Letztlich war aber der Anspruch, Eltern zu bestrafen, um die Ursachen jugendlicher Kriminalität nachhaltig zu unterbinden zu keinem Zeitpunkt einlösbar.

Stattdessen finden sich in den an das Ministerium eingesendeten Listen direkte kriminelle Zuschreibungen der Verbrechen zu den jeweiligen Jugendlichen aufgrund eines schlechten oder naschhaften Charakters.<sup>88</sup> In der Realität wurden die Jugendlichen sehr wohl als jeweilige direkte Verantwortliche der von ihnen verübten Verbrechen benannt. Die Betrachtung ihres Umfeldes diente dann mehr der Einschätzung, ob diese Jugendlichen nur durch unglückliche Zufälle das jeweilige Verbrechen begangen hatten oder ob sie einen verdorbenen Charakter hatten – und dann in der Folge in eine Erziehungseinrichtung eingewiesen werden mussten.<sup>89</sup>

Das Ministerium verzettelte sich dabei oftmals in Einzelfällen. In den Einsendungen aus Arnsberg und Berlin finden sich etwa Fälle von Jugendlichen, die nicht direkt eines Verbrechens angeklagt waren und auch nicht in den nach Berlin versandten Listen auftauchten, die dem Ministerium aber anscheinend dennoch mitgeteilt wurden. Im Berliner Fall erkundigte sich Minister von Altenstein persönlich über die Umstände eines Selbstmordversuchs eines elfjährigen Mädchens. Auch hier vermutete er den Grund für ihren Selbstmordversuch in einer fehlerhaften ›Erziehung‹, wobei es ihm nicht nur um die Eltern ging, sondern er sich direkt erkundigte, wo das Mädchen zur Schule gegangan

---

87 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30 Bd. 1; bei verschiedenen Einträgen tauchen immer wieder die gleichen zuvor beschriebenen Muster auf, die mit Armut in Verbindung stehen. Bei der neunjährigen Halbweisen Täterin Sabine Sophie Voss wird etwa angeführt: »Die Mutter, bei welcher sich das Kind aufhält, ist sehr dürftig und gebraucht ihre Tochter in der Wirthschaft«, bei der zwölfjährigen Louise Schwedler wird ihre häusliche Situation wie folgt geschildert: »Die Mutter der p. Schwedler hat lange Zeit auf dem Krankenbette gelegen und ist vor Kurzem verstorben. Ihr Vater ist so arm, daß er sogar die Kleidungsstücke seiner Tochter, bis auf die allernothwendigsten, die eher sehr schlecht sind, hat versetzen müssen, weshalb das Kind jetzt nicht zur Schule gehen kann.« All das deckt sich deshalb mit der Einschätzung von Bretschneider: Kindheit und Jugend im Zuchthaus, S. 268.

88 Dabei beziehe ich mich exemplarisch auf den Fall des sechsjährigen Carl Dembinsky: GStA, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11 Bd. 1. Ähnliche Zuschreibungen finden sich aber in den gesamten Listen.

89 Siehe dazu wiederum den Beitrag von Kira Kefler in diesem Band.

gen sei.<sup>90</sup> In solchen Fällen schien das Ministerium die Rolle eines heutigen Jugendnotdienstes eingenommen zu haben, was natürlich die Möglichkeiten einer Zentralstaatlichen Behörde bei weitem überstieg. Dies zeigt aber ebenso deutlich die Angst vor moralischer Degenerierung, die die Arbeit des Ministeriums in dieser Zeit begleitete.

## 7. Fazit

Die im Artikel besprochenen präventiven Logiken gegenüber jugendlicher Devianz, beziehungsweise fehlende Kontrollstrukturen gegenüber der Jugend, verweisen zunächst auf Kontinuitätslinien, die sich von der frühneuzeitlichen Policy bis ins frühe 19. Jahrhundert verfolgen lassen. Jugendliche, besonders wenn sie im Straßenbild und in der Öffentlichkeit negativ durch Bettel, Müßiggang, Lärm und Aufruhr auffielen, gerieten auch lange vor 1900 oder selbst 1800 »in den Verdacht« und ihr Verhalten wurde als kriminell etikettiert, was verschiedene »erzieherische« Strafmaßnahmen nach sich ziehen konnte. Extremere nicht-pädagogische erzieherische Argumentationsmuster gegenüber Kinder- und Jugendlichen aus »schlechtem Hause« finden sich dabei ebenso über einen langen Zeitraum. Allerdings spitzte sich die Angst vor Degenerierung um 1800 auf Jugend zu, auch gepaart mit frühen Vorstellungen von »vererbter« Kriminalität. Sie wurden von einigen Akteuren wie eine sich ausbreitende Krankheit gedeutet, der präventiv begegnet werden musste, um drohenden gesellschaftlichen Verfall eben noch im Jugendalter zu begegnen.

Diese Angst bewirkte zwar eine in diesem Umfang vor 1800 nicht vorstellbare Erhebung des preußischen Kultusministeriums. Gleichzeitig bildete sich diese Bedrohung in der Realität dieser Erhebung nicht ab. Hier zeigen sich etwa Parallelen zur zweiten Welle des Interesses an Jugendkriminalität am Ende des 19. Jahrhunderts, was auf den Fall des auch für Jugendgerichtsverfahren zuständige und ebenso bekennenden Eugeniker Chicagoer Richter Harry Olson (1867–1935) verweist. Dessen eugenische Positionen konnten sich über seinen lokalen Einflussbereich hinaus nicht durchsetzen, weil sie bereits von den Zeitgenossen als zu weiterreichend, aber auch ineffektiv kritisiert wurden.<sup>91</sup>

90 GStA I. HA Rep. 76 VII Sekt. 14 aa Nr. 30, Schreiben des Ministers an das Königliche Polizeipräsidium vom 7. April 1838.

91 Siemens, Daniel: Forschung am lebenden Objekt: Kriminologie und Expertenwissen in Chicago zwischen 1900 und 1930, in: Kästner, Alexander; Kesper-Biermann, Sylvia

Das zeigt aber, dass die beiden Höhepunkte gesteigerten behördlichen Interesses dezidiert an Jugend und deren moralischer Gefährdung ebenso schnell auch auf kritische Akteure und unwillige Amtsleute trafen.<sup>92</sup> Bezüglich der eingangs erwähnten Studie Frank Kebbedies hinsichtlich der Entwicklung eines spezifischen Anspruchs gegenüber Jugendkriminalität um 1900 bedeutet das auch: Die Vorläufer einer NS-Jugendpolitik waren historisch in der Mehrzahl lange vor 1880 angelegt<sup>93</sup> – es lag vielmehr an den jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Konstellationen, inwieweit diese implementiert und in die Wirklichkeit transferiert werden konnten. Dabei stellten die Kapazitäten der Verwaltung und die vorhandene ›Fürsorgeinstitutionen-Landschaft‹ einen wesentlichen Unterschied dar: Während vor 1800 zentrale Anstalten noch eher repräsentativen Ansprüchen von Landesherren oder lokalen Obrigkeiten genügten und in den Residenzen oder Hauptorten einzelner Territorien errichtet wurden, agierte im frühen 19. Jahrhundert eine sich zentralistisch gebärende Verwaltung, die an unterschiedlichsten Orten die Gründung und Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten beförderte. Der Unterschied ist also vor allem weniger qualitativ, sondern eher quantitativ, denn wie gezeigt war deviante Jugend in der öffentlichen Wahrnehmung stets ein Problem, dem mit präventiven Logiken begegnet wurde. Einzig neuere zugeschriebene Gefahren der Jugend durch Wegfall

---

(Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Magdeburg 2008, S. 43–55; hier S. 50–55.

- 92 Wobei dazu noch der ungenügende Umgang mit den statistischen Daten kommt, wie es im Beitrag von Kira Keßler in diesem Band zu lesen ist.
- 93 Vgl. Kebbedies: Außer Kontrolle, S. 50–53; die meisten der von Kebbedies zusammengetragenen Punkte einer »Formierung von Jugendkontrolle um 1900« lassen sich historisch weit zurückverfolgen, etwa die polizeilichen Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen, die allesamt in der »guten Policy« zu finden sind (Punkt 1, S. 50) sowie die Unterbringung der eigentlichen Problemfälle in Pflegefamilien und Fürsorgeeinrichtungen (Punkt 5, S. 52f.) – selbst die von ihm hervorgehobene Organisation von Freizeit ist, wenn auch in bescheidenem Maße, bereits in der pietistischen und philanthropischen Pädagogik des 18. Jahrhunderts angelegt, dazu: Rocher, Michael: Pädagogik gegen die freie Zeit. Die unbeaufsichtigte Zeit als pädagogisches Problem im 18. Jahrhundert. Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 52–71; das heißt der Unterschied zwischen 1900 und den Zeiten davor besteht mehr in der Quantität als in der Qualität von sozialer Kontrolle gegenüber Jugend.

älterer Kontrollverbände<sup>94</sup> und der Angst moralischer Degenerierung von Gesellschaften – die aber eben längst nicht alle Zeitgenossen teilten, steigerten das präventive Bemühen um Jugend um 1800.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Quellen

AFSt/H A 175: 103 (Archiv der Franckeschen Stiftungen Halle (Saale), Brief von Michael Christian Beggerow an August Hermann Francke vom 23.07.1721.

AFSt/H C 438: 5, Brief von Johann Julius Hecker an Gotthilf August Francke vom 08.05.1737.

Fürstlich Sächsishe ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende: Bericht vom Straff-Amt/ Wie dasselbe von Lehrern und Predigern/so wol öffentlich, als absonderlich, gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen sey: Zum Synodal=Schluß gehörig, Gotha 1645.

Fürstlich Sächsishe ernestinische Verordnungen/Das Kirchen- und Schulwesen, wie auch christliche Disciplin betreffende: Instruction de Anno 1669: Kurze und richtige Anweisung, wie die Inspection und Aufsicht über die christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zweck gebühlich und nützlich geführet werden soll, Gotha 1720.

Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1835: Enthält Verordnungen vom 8ten Januar bis zum 21ten Dezember 1835, nebst 5 Verordnungen aus dem Jahre 1834, Berlin 1835.

GStA (Geheimes Staatsarchiv preußischer Kulutrbesitz) I. HA Rep. 76, VII Sekt. XXII aa Nr. 11 Bd. 1.

NLA WO (Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Wolfenbüttel) 2 Alt 14625.

NLA WO 2 Alt 14637.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (künftig: NCCM), 1789.

---

94 Mit welcher auch explizit liberale Zeitgenossen argumentieren, wie etwa Diesterweg, der Jugend besonders durch in der Mitte der 1830er durch vermehrte Unruhen gefährdet sieht. Rocher; Keßler: Youth in Revolt, S. 88f.

NCCM X, 1800, Nr. 28, »Land-Armen-Reglement für die Neumark und deren in Land-Armen-Sachen associirte Creise, S. 2911–2936.

## Literatur

- Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): *Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext*, Berlin; Boston 2022.
- Althammer, Beate: *Vagabunden: Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933)*, Essen 2017.
- Blasius, Dirk: »Diebeshandwerk« und »Widerspruchsgeist«: Motive des Verbrechen im 19. Jahrhundert, in: Dülmen, Richard van (Hg.): *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle: Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt a.M., 1990, S. 215–237.
- Bornholdt, Miriam: *Kinder und Jugendliche im Fokus preußischer Politik im 19. Jahrhundert*, Berlin 2008, S. 141–151.
- Bretschneider, Falk: *Gefangene Gesellschaft: Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008.
- Bretschneider, Falk: *Die glückliche Verdrängung des mittelalterlichen Strafvollzugs? Zur Geschichte freiheitsentziehender Sanktionen in Sachsen (18. und 19. Jahrhundert)*, in: Habermas, Rebekka; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a.M.; New York 2009, S. 108–147.
- Bretschneider, Falk: *Kindheit und Jugend im Zuchthaus: Heranwachsende in den frühmodernen Institutionen der Einsperrung*, in: Behringer, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): *Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder*, Bielefeld 2016, S. 365–395.
- Döbler, Joachim: *Gezähmte Jugend: Regulierungsprozesse in der Strafkategorie des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828–1842)*, Münster; Hamburg 1992.
- Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: *Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2013.
- Gillis, John R.: *Geschichte der Jugend*, München 1980.
- Harrington, Joel: *The Unwanted Child: The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany*, Chicago; London 2009.
- Harrington, Joel F.: »Keine Besserung zu hoffen«: Akkulturation und Ausbildung von jugendlichen Dieben im frühneuzeitlichen Nürnberg, in: Behrin-

- ger, Wolfgang; Opitz-Blakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016, S. 147–162.
- Härter, Karl: Bildung und Schule in der Ordnungsgesetzgebung rheinischer Territorien und Städte, in: Rutz, Andreas (Hg.): Das Rheinland als Schul- und Bildungslandschaft (1250–1750). Köln; Weimar: Wien 2010, S. 79–118.
- Härter, Karl: Die Verwaltung der »guten Policey«: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Hochedlinger, Michael; Winkelbauer, Thomas (Hg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, München: Wien 2010, S. 243–269.
- Hüchtker, Dietlind: »Unsittlichkeit« als Kristallisationspunkt von Unsicherheit: Prostitutionspolitik in Berlin (1800–1850), in: Dinges, Martin; Sack, Fritz (Hg.): Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne, Konstanz 2000, S. 175–196.
- Kebedies, Frank: Außer Kontrolle: Jugendkriminalpolitik in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit, Fulda 2000.
- Landwehr, Achim: Policey im Alltag: die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt a.M. 2000.
- Landwehr, Achim: Die Rhetorik der »guten Policey«, in: Zeitschrift für historische Forschung, Band 30 (2), 2003, S. 251–287.
- Levi, Giovanni; Schmitt, Jean-Claude: Einleitung, in: Levi, Giovanni; Schmitt Jean-Claude (Hg.): Geschichte der Jugend, Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus, Frankfurt a.M. 1996, S. 9–20.
- Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens: Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999.
- Ludwig, Ulrike: Das Recht als Medium des Transfers: Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich, in: Ludwig, Ulrike; Krug-Richter, Barbara; Schwerhoff, Gerd (Hg.): Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne, Konstanz 2012, S. 159–173.
- Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995.
- Presche, Christian: Das Karlsruhospital in Kassel: Erziehungs- und Besserungshaus – Zuchthaus – Fürsorgeeinrichtung – Ruine, die Gebäudegeschichte 1720–2007, dritte verbesserte Fassung 2011, [www.presche-chr.de/christian/Karlsruhospital\\_Geschichte\\_II.pdf](http://www.presche-chr.de/christian/Karlsruhospital_Geschichte_II.pdf), Stand: 24.04.2025.
- Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang; Hermann, Dieter; Sandfuchs, Uwe

- u. a.: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–42.
- Richter, Johannes: »Gute Kinder schlechter Eltern«: Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg 1884–1914, Wiesbaden 2011.
- Rocher, Michael: Pädagogik gegen die freie Zeit: Die unbeaufsichtigte Zeit als pädagogisches Problem im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 52–71.
- Rocher, Michael: Angebotspädagogik für angehende Kaufleute: Sprachenunterricht im 18. Jahrhundert, in: Daunorienè, Justina; Häberlein, Mark (Hg.): Sprachen des Handels, Bamberg 2024, S. 181–204.
- Rocher, Michael; Keßler, Kira: Youth in Revolt: Social Control and Youth Unrest in Prussia and Germany around 1800, in: The Journal of Historical Criminology 2025, 1 (1), 88–108.
- Roth, Lutz: Die Erfindung des Jugendlichen, München 1983.
- Ruppert, Frank: Recht hält jung: Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023, S. 323–329.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland: Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Zweite Aufl., Stuttgart 1998, S. 113–115.
- Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 21.03.2025.
- Schloms, Antje: Institutionelle Waisenfürsorge im Alten Reich 1648–1806: statistische Analyse und Fallbeispiele, Stuttgart 2017.
- Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (4), 1997, S. 647–663.
- Schmidt, Heinrich Richard: Zum Stand der Alphabetisierungsforschung in Europa, in: Albrecht-Birkner; Egger, Michael; Ehrenpreis, Stefan; Schmidt, Heinrich Richard (Hg.): Seelenbeschreibungen: Eine frühneuzeitliche Quellengattung und ihr konfessions- und bildungsgeschichtlicher Kontext, Berlin; Boston 2022, S. 3–40.
- Schmölz-Häberlein, Michaela: Kleinstadtgesellschaft(en): Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmendingen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2012.
- Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a.M. 2011.

- Siemens, Daniel: Forschung am lebenden Objekt: Kriminologie und Expertenwissen in Chicago zwischen 1900 und 1930, in: Kästner, Alexander; Kesper-Biermann, Sylvia (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Magdeburg 2008, S. 43–55.
- Thurst, B. Ann: *The Material Ethic in Early Modern Germany: Civic Duty and the Right of Arms*, Basingstoke, Hampshire (u.a.) 2011.